

Die Kalande von Seeburg und Duderstadt im Mittelalter

Von Malte Prietzel

1. Die Duderstädter Kalandslade

Eine kleine Holzkiste, Kalandslade genannt, wird vom Propst von St. Cyriacus in Duderstadt sorgsam aufbewahrt. Auf den ersten Blick scheint sie wenig bedeutsam; sie ist weder von auffallender Größe noch reizvoll verziert, und Aufmerksamkeit erregt zunächst allenfalls ihr offenkundig hohes Alter. Doch schon bald stellt sich die Kalandslade als ein äußerst interessanter Gegenstand heraus. Aus einer kaum noch lesbaren Aufschrift an der Innenseite des Deckels geht hervor, daß diese Kiste 1464 dem Seeburger Kaland von einem seiner Mitglieder, dem Pfarrer von Renshausen Johann Pawes, geschenkt wurde.¹ Der Stifter selbst hielt dies auf der Lade fest, um sich die Dankbarkeit seiner Mitbrüder zu sichern, und diese hatte er sich auch verdient, denn es handelte sich bei dieser Kiste nicht um ein beliebiges Behältnis. Vielmehr sollte diese Lade die Schriftstücke der Gemeinschaft beherbergen, und so war sie ein wichtiges Symbol der Gemeinschaft und ihrer Dauer in der Zeit – zugleich aber auch ein banales, wenn auch unverzichtbares Verwaltungshilfsmittel. Jeder, der im Mittelalter Urkunden besaß, bewahrte diese in einer ähnlichen Kiste auf. Aber nur wenige von diesen sind noch erhalten, so daß die Duderstädter Kalandslade in all ihrer Schmucklosigkeit ein seltenes, kulturhistorisch wertvolles Stück ist.²

¹ Die Aufschrift ist (mit einigen Fehlern) wiedergegeben bei Georg Wolpers, Die Kalande im Eichsfelde, in: Unser Eichsfeld 22 (1927), S. 105–117, S. 157–165, S. 191–199, S. 203–211, S. 233–241 und S. 293–297, hier S. 205.

² Erhalten ist z. B. die Zunftlade der Osnabrücker Schuhmacher. Abbildungen in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Landes-

Der besondere Reiz der Kalandslade liegt jedoch darüber hinaus darin, daß sie nicht nur eine interessante Antiquität ist, sondern bis auf den heutigen Tag demselben Zweck wie vor über 500 Jahren dient. Denn noch heute befinden sich in ihr die Urkunden des Kalands von Seeburg und Duderstadt, einer der ältesten noch existierenden Gemeinschaften dieser Art in Deutschland, und so ist die Kalandslade das sinnfällige Symbol der siebenhundertjährigen historischen Kontinuität des Kalands.

Ursprünglich freilich gab es im Untereichsfeld zwei getrennte Kalande, den von Duderstadt und den von Seeburg, die schon 1305 und 1388 das erste Mal erwähnt wurden. Erst infolge der Kämpfe zwischen Reformation und Gegenreformation sowie der Wirren des Dreißigjährigen Krieges vereinigten sie sich. Vielen anderen ähnlichen Gemeinschaften, die es im mittelalterlichen Norddeutschland gegeben hatte, wurde hingegen die Reformation zum Verhängnis.³ Der Untergang der Kalande führte meist auch zu einem weitgehenden Verlust der Zeugnisse über sie, während die des seeburgisch-duderstädtischen in außergewöhnlichem Maße erhalten sind. Nahezu einzigartig ist, daß auch das Memorienbuch des Duderstädter Kalands, das vor allem ein Verzeichnis aller verstorbenen Mitglieder der Gemeinschaft enthält, noch existiert – es befindet sich in der Kalandslade. Diese günstige Überlieferungslage bietet die erfreuliche Gelegenheit, die zwei Bruderschaften zu untersuchen und miteinander zu vergleichen, denn obwohl beide eine recht ähnliche Verfassung besaßen, sorgte doch das unterschiedliche Umfeld dafür, daß sie sich sehr verschieden entwickelten.

ausstellung Niedersachsen 1985, hrsg. von Cord Meckseper, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, Bd. 2, Nr. 649 (ebd., Nr. 630f., auch zwei Urkundenladen aus dem 17. Jh.), und Hartmut Boockmann, Die Stadt im späten Mittelalter. München ²1987, Nr. 446.

³ Zu den Priesterbruderschaften in Südniedersachsen: Malte Prielzel, Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 117), Göttingen 1995. Als Repertorium der Priesterbruderschaften in Norddeutschland zu benutzen: Hanns Klein, Die Entstehung und Ausbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland. Diss. phil. Saarbrücken 1958, als Manuskript vervielfältigt und mit Nachträgen versehen, Saarbrücken 1963.

2. Priesterbruderschaften und Niederklerus

Kalande waren Priesterbruderschaften, Vereinigungen von Weltgeistlichen, deren Zweck es war, standesspezifische Interessen zu vertreten und Gemeinschaft zu pflegen. Um diese Ziele zu erreichen, verpflichteten sich die Mitglieder durch einen Eid, einander beizustehen und die Regeln zu halten, die das gemeinschaftliche Leben ordneten. Dieser Eid stellte damit die formelle Basis der Gemeinschaft dar, ja diese entstand im Grunde erst durch ihn, und so bezeichnet die historische Forschung eine ganze Gruppe von mittelalterlichen Gemeinschaften, für die dies gilt, als „geschworene Einungen“, „coniurationes“ oder „Gilden“.⁴ Charakteristisch für diese Gilden war zudem, daß sie sich einmal oder mehrmals im Jahr trafen, um ein gemeinsames Mahl zu halten und ihrer Verstorbenen zu gedenken. Wie stets im Mittelalter umfaßte diese Gemeinschaft also nicht nur den Beistand im Leben, sondern in gleichem Maße auch die Sorge für das Seelenheil nach dem Tode.

Neben z. B. Handwerkerzünften und Kaufmannsgilden ist unter diesen Einungen eine spezielle Gruppe von Gemeinschaften festzustellen, die die Forschung „Bruderschaften“ nennt. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß ihre Aktivitäten in erster Linie religiös waren, der kirchenrechtliche Status ihrer Mitglieder sich aber durch den Eintritt nicht änderte, wie es zum Beispiel bei Mönchen oder Nonnen der Fall gewesen wäre. Als religiöse Aktivitäten sind dabei im mittelalterlichen Sinne außer gemeinsamen Meßfeiern und Gebeten alle Tätigkeiten aufzufassen, die der Förderung des Seelenheils dienen – auch solche, die heute als karitative oder soziale bezeichnet würden wie Krankenpflege, Fürsorge für Pilger oder Pflege von Gemeinschaft innerhalb einer gesellschaftlichen Gruppe.⁵ In Duderstadt z. B. gab es außer dem Kaland auch eine Jakobsbruderschaft, deren

⁴ Grundlegend vor allem Otto Gerhard Oexle, *Die mittelalterlichen Gilden. Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen*, in: Albert Zimmermann (Hrsg.), *Soziale Ordnung im Selbstverständnis des Mittelalters*. Berlin/New York 1979, S. 203–226. Siehe auch ders., Art. 'Gilde'. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 1452f.

⁵ Zu dieser Definition des Begriffs „Bruderschaft“ Ludwig Remling, *Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg; 35)*, Würzburg 1986, S. 49f.

Zweck wohl insbesondere die Förderung der Pilgerfahrten nach Santiago de Compostela war, einer nordspanischen Stadt, in der das Grab des Apostels Jakob liegt.⁶ Diese Bruderschaft wie auch die meisten anderen dieser Gemeinschaften bestanden vor allem aus Laien; einige Bruderschaften jedoch nahmen nur Priester auf und sind daher „Priesterbruderschaften“ zu nennen. In Norddeutschland hießen diese „Kalande“, denn an den Kalenden, den Monatsersten des antiken römischen Kalenders, hatten ähnliche Priestergemeinschaften einst ihre Treffen abgehalten.⁷

Hatten in Priesterbruderschaften nur Geistliche die Möglichkeit, vollberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft zu werden und insbesondere die Geschicke der Bruderschaft mitzubestimmen, so konnten Laien doch der geistlichen Wohltaten des Kalands teilhaftig werden, an den Gottesdiensten teilnehmen, manchmal sogar an den Mählern, und nach ihrem Tod gedachte die Priesterbruderschaft auch ihrer. Voraussetzung dafür war freilich eine Spende. Verwirrenderweise bezeichnen zuweilen die Quellen auch diese Laien als Mitglieder eines Kalands; tatsächlich sind sie jedoch nicht Mitglieder der Bruderschaft als Institution, sondern lediglich eines Personenkreises, der in Anlehnung an diese besteht und als Memorialgemeinschaft zu bezeichnen ist.⁸

Gerade Geistliche schlossen sich im Mittelalter häufig zu geschworenen Einungen zusammen, denn gravierende standesübliche Probleme ließen sich am besten gemeinsam lösen. Die Rolle als einziger Mittler zwischen Gott und den Gläubigen verschaffte den einzelnen Priestern zwar den Anspruch auf eine hervorgehobene Stellung in der mittelalterlichen Gesellschaft, aber die Ehrerbietung, die ein Geistlicher verlangen konnte, erkaufte er mit Einschränkungen seines persönlichen Lebens, an das andere, strengere Maßstäbe gelegt wurden als an das der Laien.⁹ Die Gläubigen

⁶ Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahr 1500. Hrsg. von Julius Jaeger, Hildesheim 1885 (im folgenden: UB Duderstadt), Nr. 445, 2, 1477 o. T., vgl. Stadtarchiv (im folgenden: StadtA) Duderstadt, Urk. N.F. 58–61. Ein Rechnungsbuch der Jakobsbruderschaft aus dem 16. Jh. befindet sich im Stadtarchiv Duderstadt.

⁷ Klein, Entstehung (wie Anm. 3), S. 27–32, und Theodor Helmert, *Kalendae, Kalenden, Kalande*. In: *Archiv für Diplomatik* 26 (1980), S. 1–55, hier S. 19–21.

⁸ Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 40–43.

⁹ Zur Lage der niederen Geistlichkeit im Spätmittelalter Dietrich Kurze, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*. In: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters – Festschrift für Herbert Helbig*, hrsg. von Knut Schulz, Köln/Wien 1976, S. 273–305.

wollten, daß ihre Priester Vorbilder für sie seien, und die Geistlichkeit akzeptierte diese Erwartung und versuchte, ihr persönliches Verhalten den Normen anzupassen. Die schwerwiegendste Einschränkung für das Leben eines Priesters war sicherlich das Keuschheitsgelübde, das unabdingbare Voraussetzung für die religiöse Position und damit das gesellschaftliche Ansehen der Kleriker war, andererseits aber den Geistlichen des wichtigen persönlichen Halts beraubte, den die Beziehung zu einer Frau bieten konnte. Wenn viele Kleriker im späten Mittelalter ihr Gelübde auf Dauer brachen und über lange Jahre mit einer Frau zusammenlebten, verschaffte ihnen dies zwar eine enge soziale Bindung, zugleich aber erfuhren sie gesellschaftliche Diskriminierung und schädigten das Ansehen ihres Standes.

Die gesellschaftliche Sonderrolle des Klerus schuf also Isolation, und um diese zu überwinden, bot es sich an, die Gemeinschaft mit anderen Priestern zu suchen, die sich in derselben Situation befanden. Doch nicht nur allgemeine standesspezifische Probleme belasteten die Geistlichen. Vielmehr kamen besondere Schwierigkeiten hinzu, die von den jeweiligen historischen Gegebenheiten abhingen. Ein Geistlicher an einer Stadtpfarrkirche am Ende des 15. Jahrhunderts hatte andere Sorgen als ein Kleriker in einer ländlichen Region zweihundert Jahre zuvor, und er mußte sie in einem anderen Rahmen lösen. So entstanden mehrere Typen von Priesterbruderschaften, deren charakteristische Eigenarten sich nach dem Umfeld richteten, in dem der Typ entstanden war.

Am häufigsten ist in Norddeutschland eine Art von Priesterbruderschaften anzutreffen, die als „Sedeskalande“ zu bezeichnen sind, denn die meisten der diesem Typ zuzurechnenden Gemeinschaften benennen sich nach einer Sedes, einer Verwaltungseinheit innerhalb des Bistums, die eine unterschiedliche Anzahl von Orten umfaßte. Die Sedes Seeburg und Duderstadt z. B. umschlossen je rund 20 Pfarreien im Umland des Seeburger Sees bzw. der Stadt; beide zählten zur Erzdiözese Mainz.¹⁰ Auf diese Sedesbezirke verwies die Selbstbezeichnung der beiden unterereichsfeldi-

¹⁰ Zum Umfang der Sedes Seeburg Alfred Bruns, *Der Archidiaconat Nörten* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 17. Studien zur Germania Sacra; 7). Göttingen 1967, S. 170 und Karte, zum Umfang der Sedes Duderstadt Johann Wolf, *Commentatio de Archidiaconatu Heiligenstadensi*. Göttingen 1809, S. 45–52. Zur Verfassung der Sedeskalande allgemein Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 396–409.

schen Priesterbruderschaften, die sich stets „Kaland der Sedes Duderstadt“ bzw. „Kaland der Sedes Seeburg“ nannten.¹¹

Wie das Verhältnis der Sedeskalände zur Sedes ursprünglich genau aussah, ist nicht auszumachen, weil Nachrichten über diese Bruderschaften erst aus einer Zeit lange nach der Entstehung dieses Typs vorliegen. Auch beim Duderstädter und beim Seeburger Kaland sind keine Bindungen an die Sedes zu erkennen, die darüber hinausgingen, daß sie ihre Messen hauptsächlich im Vorort der Sedes feierten. Da die Mitgliedschaft nur sinnvoll war, wenn ein Priester auch tatsächlich an den gemeinsamen Gottesdiensten teilnehmen konnte, ergab sich daraus von selbst, daß die meisten Kalandsherren innerhalb der Sedes bepfründet waren. Ein Anrecht von Inhabern bestimmter Pfründen in der Sedes darauf, Mitglied im Kaland zu werden, gab es nicht.¹²

Wie eine Reihe von Indizien nahelegt, entstanden die meisten Bruderschaften vom Typ des Sedeskalands ursprünglich als Gemeinschaften von Landklerikern, und zwar zu einer Zeit, in der es im nördlichen Deutschland noch keine Städte gab oder diese zumindest noch nicht groß und bedeutend waren. Die Dorfpfarrer dürften sich hauptsächlich in zentralen Orten getroffen haben, und dies waren meist die Sedesvororte. Als dann die Städte wuchsen, wurden viele Kalände in diese neuen Siedlungszentren verlegt, und die Inhaber städtischer Pfründen verdrängten nach und nach die Landpfarrer. Erhalten blieben den Sedeskaländen jedoch die Grundzüge ihrer Verfassung.

¹¹ Z. B. *fratres kalendarum sedis Duderstat* oder auf deutsch *kalandesheren und brodere des stolß tho Duderstad*. Propsteiarchiv (im folgenden: PropsteiA) Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 71r–72r, 1384 Juni 16, fol. 69rf., 1416 Juli 20, ähnlich fol. 68rf., 1414 Sept. 29; ebd., fol. 76r, 1521 Juni 26. Nur einmal nennen sich die Mitglieder des Duderstädter Kalands *deken* ...[es folgen 14 Namen] *unde alle gemeyne heren unde brodere des kalandes to Duderstad*. Ebd., fol. 74r, 1507 Feb. 9. – *Fraternitas calendarum sedis Seborch*. Johann Wolf, *Commentatio II de Archidiaconatu Nortunensi*. Göttingen 1810, Nr. 42, 1523 April 18. Zur deutschen Bezeichnung des Seeburger Kalands unten, Anm. 24f.

¹² Zu einem Rechtsstreit, den der Seeburger Kaland um diese Frage führen mußte, unten, Kapitel 3.

3. Die Verfassung

Ein typisches Beispiel für die Verfassung eines Sedeskalands zeigen die Statuten des Seeburger Kalands von 1523 auf.¹³ Wie alle Sedeskalande war die Seeburger Priesterbruderschaft von ihrer großen Autonomie geprägt. Ohne Einmischung von außen konnten die Brüder über ihre eigenen Belange entscheiden, während Priesterbruderschaften anderer Typen weitgehend dem Einfluß von Stadträten oder Adligen unterlagen.¹⁴ Im Seeburger Fall äußert sich diese Selbstbestimmung der Gemeinschaft schon darin, daß die Priester selbst die Regeln des bruderschaftlichen Lebens festlegten und der erzbischöfliche Richter in Erfurt sie lediglich billigte. Die Autonomie schloß zudem mit ein, daß die Brüder selbst dafür sorgten, daß die Regelungen eingehalten wurden, und Vergehen gegen sie ahndeten. Auch die Zusammensetzung der Bruderschaft bestimmten die Kalandsherren selbst, indem sie ein neues Mitglied wählten, wenn eine Stelle in der Bruderschaft frei geworden war; stillschweigend setzt diese Bestimmung der Statuten voraus, daß die Zahl der Kalandsherren beschränkt war, gewiß auf dreizehn wie bei fast allen Bruderschaften dieses Typs.¹⁵ Aber nicht nur neue Mitglieder wurden gewählt, sondern auch der Dekan, der die Bruderschaft leitete. Er stand den Messen, den Beratungen und den Bruderschaftsmählern vor; auch hatte er die führende Rolle in der bruderschaftlichen Jurisdiktion inne. Seine Stellvertreter waren die beiden Senioren, bei denen es sich wohl um die beiden Brüder handelte, die der Gemeinschaft am längsten angehörten. Den Besitz der Bruderschaft verwalteten die zwei Kämmerer, die wie der Dekan gewählt wurden. Dieses Amt war sehr zeitaufwendig, weil die damit betrauten Brüder alle Einnahmen der Bruderschaft eintreiben, die nötigen Ausgaben tätigen und darüber einmal im Jahr Rechnung legen mußten. Da sie obendrein persönlich für Fehl-

¹³ Wolf, *Commentatio* II (wie Anm. 11), Nr. 64. Eine Zusammenfassung des Inhalts bei Wolpers, *Kalände* (wie Anm. 1), S. 205–208. — Schon lange vor 1523 sind Dignitäre der Bruderschaft belegt, und es muß Regeln gegeben haben, nach denen diese bestimmt wurden. Die Statuten von 1523 waren also keineswegs die ersten Bestimmungen, die das Leben der Gemeinschaft regelten. Wolf, *Commentatio* II (wie Anm. 11), Nr. 42, und Wolpers, *Kalände* (wie Anm. 1), S. 197–199, 1432 Nov. 11; darin inseriert die Urkunde Graf Heises von Lauterberg, 1388 Juli 23, die einen Kämmerer des Kalands erwähnt.

¹⁴ Zu den pfarrkirchlichen und den von Adligen initiierten Priesterbruderschaften Prietzel, *Kalände* (wie Anm. 3), S. 74–82 und S. 97–100.

¹⁵ Klein, *Entstehung* (wie Anm. 3), S. 269.

beträge hafteten, war das Amt wohl wenig beliebt, denn die Statuten mußten festlegen, daß jeder Neuaufgenommene sich eidlich verpflichten mußte, wenigstens sechs Jahre lang als Kämmerer zu fungieren.

Wer in den Kaland gewählt wurde, mußte zudem auf die Evangelien schwören, die Statuten einzuhalten, den Besitz der Bruderschaft zu bewahren, ihre Geheimnisse nicht zu verraten, keinen Mitbruder zu beleidigen, dem Dekan zu gehorchen – freilich nur in den Dingen, in denen dieser Anspruch darauf hatte (*in licitis et honestis*). Diese Bestimmungen waren für das Überleben der Bruderschaft und die Wahrung des Friedens unter ihren Mitgliedern unbedingt nötig und finden sich daher in den Statuten der meisten Priesterbruderschaften und überhaupt der meisten Gilden. Weit verbreitet ist auch eine weitere Forderung, die in Seeburg an den Neuaufgenommenen gestellt wurde: Er sollte versprechen, wenigstens einen oder zwei seiner neuen Mitbrüder zum Testamentsvollstrecker zu ernennen. Diese Bestimmung verschaffte der Bruderschaft Einfluß auf die Verwaltung des Nachlasses jedes verstorbenen Mitbruders und damit materielle Vorteile.

Ebenfalls üblich waren bei Priesterbruderschaften Aufnahmegebühren, und auch beim Seeburger Kaland waren solche zu entrichten, allerdings in außergewöhnlicher Höhe. Jedes neue Mitglied des Seeburger Kalands mußte geloben, außer zwei Pfund Wachs auch 30 Duderstädter Mark zu zahlen. Für diesen Betrag konnte man in Duderstadt ein Haus in mittlerer Wohnlage kaufen.¹⁶ Doch hatte diese enorme Gebühr nicht einfach das Ziel, das Vermögen der Bruderschaft immer weiter zu steigern; vielmehr war sie nötig, weil der Besitz des Kalands stets von der Inflation und der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner gefährdet war. In diesem Fall hätte die Ausrichtung der Gottesdienste nicht mehr angemessen finanziert werden können, die Bruderschaft hätte bei Laien wie potentiellen Mitgliedern an Ansehen verloren und weniger Stiftungen empfangen. Dies wiederum hätte dazu geführt, daß das Vermögen auf Dauer sank, und so hätte ein Teufelskreis beginnen können, als dessen Folge der Untergang der Bruderschaft drohte.

¹⁶ Z. B. StadtA Duderstadt, Stadtbuch 2, S. 151 und S. 157, 1475 und 1477. Hier wie im folgenden beziehen sich die Angaben in Mark, Schilling und Pfennig stets auf Duderstädter Währung, die Angaben in Gulden auf rheinische Gulden. Zur Duderstädter Währung Christoph Lerch, Duderstädter Münz- und Geldgeschichte. In: Die Goldene Mark 26 (1975), S. 1–17, zum Umrechnungskurs zum Gulden bes. S. 5.

Das Ansehen der Gemeinschaft sollten auch andere Bestimmungen der Statuten fördern. So wurde ausdrücklich festgelegt, daß Kalandsherr nur werden konnte, wer von ehelicher Geburt sei und aus einer ehrbaren Familie stamme. Auch wurden ausdrücklich Strafen für Fehlverhalten festgelegt, das das Prestige der Bruderschaft mindern konnte. So durfte kein Mitglied unordentlich gekleidet umhergehen oder seine Pflichten bei den Messen oder Mählern der Bruderschaft vernachlässigen. Insbesondere galten diese Gebote für die Feier der Bruderschaftsbegängnisse, die der Seeburger Kaland viermal im Jahr veranstaltete, jeweils im Mai, Juni, August und September.¹⁷ All diese detaillierten Regelungen sollten nicht zuletzt verhüten, daß es zu Streit innerhalb der Bruderschaft kommen konnte, falls jemand tatsächlich oder vermeintlich gegen die Erwartungen verstieß, die seine Mitbrüder in ihn setzten.

Tatsächlich fällt insgesamt auf, daß die Seeburger Priester weit größere Sorgfalt als andere Priesterbruderschaften darauf verwendeten, die Eintracht unter den Brüdern zu wahren und zu befördern.¹⁸ Der Kaland reagierte damit auf Konflikte, die ihn kurz zuvor beschäftigt hatten. Einige Jahre bevor die Bruderschaft sich neue Statuten gab, hatte der für das Eichsfeld zuständige geistliche Richter, der erzbischöfliche Kommissar in Heiligenstadt, auf Betreiben des Priesters Wedekind von Uslar und des Seeburger Pfarrers Nikolaus von Offkersleben die Kalandsgüter beschlagnahmt. Der Versuch der Brüder, mit Hilfe von Herzogin Elisabeth, der Mutter Herzog Philipps I. von Grubenhagen¹⁹, ihren Besitz zurückzubekommen, schlug fehl, und auch die römische Kurie, an die sich die Bruderschaft daraufhin wandte, überwies den Fall nur an den Erzbischof zurück. Einige Monate später, am 23. Dezember 1517, fällte der Heiligenstädter Kommissar dann eine Entscheidung in einem Prozeß, der offenbar eine Fortsetzung oder Neuaufnahme des vor die Kurie getragenen Streitfalls war.²⁰

¹⁷ Diese Termine waren auch schon 1388 üblich. Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 199.

¹⁸ In den Statuten heißt es, der Dekan und die Kalandsbrüder hätten diese Regeln *pro firmiori conservatione dictarum calendarum, ac unione fraterne dilectionis* oder *pro mutua concordia et dilectione fraterna* verfaßt.

¹⁹ Dombibliothek Hildesheim, Hs 770a, S. 209f., 1516 Okt. 12.

²⁰ Bistumsarchiv Hildesheim (im folgenden: BA Hildesheim), Urk. E I 7.

Wieder waren die Kontrahenten der Seeburger Kaland und der Seeburger Pfarrer.²¹ Dieser beschwerte sich, ... *das die gedachtem dechannt unnde kalandshernn ime in denn kalandt zu kommen geweigertt haben, unangesehenn das er siener pfarr halber des staede unnde fugk habe, in denn kalandt zu kommen, unnde werde ime szo unbilche geweigertt*. Die Kalandsherren hingegen bestritten, daß jemand aufgrund seiner Pfründe automatisch und sofort Mitglied der Bruderschaft werde. Vielmehr finde immer nur dann eine Aufnahme statt, wenn ein Platz im Kaland vakant sei, und auch in diesem Fall lege eine Abstimmung im Kaland fest, wen die Bruderschaft neu aufnehme, ohne daß eine Pfründe ein Anrecht auf die Mitgliedschaft bedeute. Der Kommissar gab dem Kaland – diesmal – recht und gestand ihm zu, seine Mitglieder nach seinem Belieben zu wählen.

Obwohl damit der juristische Streit beigelegt war, gab es offenbar noch Auseinandersetzungen mit dem Pfarrer, wie die veränderte Benennung der Bruderschaft andeutet. Die Priester nannten sich nun *kaland to Bernßhusen in deme stole to Seborch*²² und ließen sich einmal sogar als *freier kaland to Bernshusenn*²³ bezeichnen, während sie sich seit ihrer ersten Erwähnung *kalandsbroder des stols Seborch*²⁴ nannten. Das letzte Mal

²¹ Der Name des Pfarrers wird diesmal allerdings mit Nikolaus Guntheri angegeben; dennoch dürfte es sich um denselben Geistlichen handeln, da er beide Male ausdrücklich als Pfarrer von Seeburg bezeichnet wird und die verschiedenen Namen durchaus erklärbar sind. Guntheri dürfte der Familienname im heutigen Sinne oder der Name des Vaters gewesen sein, während von Offkersleben wohl den Herkunftsort des Pfarrers oder seiner Familie bezeichnete.

²² BA Hildesheim, Urk. E I 14, 1521 Juni 24. Ähnlich in Urk. E I 1, 1522 Feb. 9, erwähnt bei Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 204. Wolpers' Theorie über einen eigenständigen Kaland in Bernshausen ebd., S. 191–194. Beim Seeburger und Bernshäuser Kaland handelt es sich jedoch eindeutig um dieselbe Bruderschaft, wie sich schon daran zeigt, daß Hermann Venstermaker, der 1509 Mai 2 und 1511 Okt. 16 als Dekan des Seeburger Kalands erwähnt ist, 1521 Juni 24 auch als Dekan des Bernshäuser Kalands erscheint. Am letzteren Datum und 1522 Feb. 9 ist Henning Underberg Kämmerer des Bernshäuser Kalands, 1541 März 8 erscheint er als Senior der *kalandesherren in dem stoll Seborch*. Propstei A Duderstadt, Urk. in der Kalandslade; BA Hildesheim, Urk. E I 9, 14, 1 und 16. Auch ist der Bernshäuser Kaland sicher keine aus dem Seeburger durch Abspaltung o. ä. hervorgegangene Bruderschaft, da darauf jeder Hinweis fehlt, er nur 1521 und 1522 erwähnt wird und die Namensänderung erklärlich ist.

²³ Wolf, Commentatio II (wie Anm. 11), Nr. 63; hier nach dem Original im BA Hildesheim, Urk. E I 18, 1521 Aug. 18.

²⁴ Wolf, Commentatio II (wie Anm. 11), Nr. 42, und Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 197–199, 1388 Juli 23.

traten sie unter dieser Bezeichnung auf, als sie 1519 ein Haus in Bernshausen kauften, das offenbar der neue Sitz der Bruderschaft wurde.²⁵ Wahrscheinlich versperrte der Seeburger Pfarrer der Bruderschaft seine Kirche für ihre Bruderschaftsbegängnisse und andere Zusammenkünfte wie gemeinsames Mahl und geschäftliche Besprechungen oder erschwerte sie zumindest, weil die Bruderschaft ihn abgewiesen hatte. Wenig später jedoch muß es der Bruderschaft gelungen sein, den Zwist zu beheben, denn als 1523 der erzbischöfliche Kommissar die Statuten der Bruderschaft bestätigte, sprach er wieder vom Kaland der Sedes Seeburg, und von einem Bernshäuser Kaland ist später nie mehr die Rede.

Anders als bei der Seeburger Priesterbruderschaft haben sich beim Duderstädter Kaland keine Statuten erhalten, doch zeigen die verstreut erhaltenen Nachrichten über seine Verfassung, daß er ganz ähnlich strukturiert war. Auch er wurde von einem Dekan geleitet, und gewiß wurde dieser von den Brüdern gewählt. Hinsichtlich der anderen Dignitäten finden sich geringe Unterschiede zum Seeburger Kaland. Es gab nur einen Kämmerer, nicht zwei wie in Seeburg, und Senioren als wirkliche Dignitäre gab es wohl nicht. Zwar werden einmal drei Senioren genannt, die dafür zuständig waren, gemeinsam mit dem Dekan und dem Kämmerer das Vermögen einer Pfründe zu beaufsichtigen, aber wahrscheinlich war dies eine Sonderbestimmung, die die drei ältesten Mitglieder der Gemeinschaft betraf, ohne daß diese noch andere Funktionen erhielten.²⁶ Wie wahrscheinlich auch der Seeburger Kaland bestand die Duderstädter Priesterbruderschaft aus dreizehn Priestern.²⁷ Ihre Bruderschaftsbegängnisse fanden viermal im Jahr in der Marienkapelle von Gerblingerode statt, und zwar im Mai, Juni, August und Oktober an Tagen, die die Bruderschaft selbst festsetzte. Am Abend feierten die Kalandbrüder jeweils eine Marienvesper und eine Totenvigil, tags darauf eine Marien- und eine Seelmesse. Außerdem wurden

²⁵ BA Hildesheim, Urk. E I 20, 1519 Dez. 31.

²⁶ Die erste Erwähnung eines Dekans und eines für die Wirtschaftsführung zuständigen Dignitärs bei Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 51, 1420 Aug. 5. Ebd., Nr. 67, 1474 Sept. 7, die einzige Erwähnung von Senioren: *Decanus, camerarius et tres seniores*. Der Kämmerer mußte z. B. das Geld für eine Memorie auszahlen und jährlich eine Rente vom Rat abholen, die der Kaland bei diesem gekauft hatte. PropsteiA Duderstadt, Kalandbuch, fol. 72vf., 1495 Okt. 18; StadtA Duderstadt, *Annale* 1516/17, fol. 45r, zu 1516 Sept. 29, Notiz zu einer Rentenzahlung an den Kaland: *Recepit dominus Bernhardus Grieff, camerarius*.

²⁷ Prielzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 204–206.

Almosen verteilt – wohl nicht nur Bargeld, sondern auch Brot²⁸ – und zwölf Armen die Füße gewaschen, wie es einst Jesus bei seinen Jüngern getan hatte.²⁹

4. Die Initialstiftungen

Außer den Grundzügen ihrer Verfassung ist beiden Kalanden gemeinsam, daß sie in den Quellen erstmals erwähnt werden, als sie ihre erste große Stiftung empfangen, und beide erhielten diese von Adligen des Untereichsfeldes. Beim Duderstädter Kaland waren dies die Herren von Westernhagen, eine der bedeutendsten Adelsfamilien des Eichsfeldes.³⁰ Als 1305 der Kaland prestigeträchtige Vereinbarungen mit bedeutenden kirchlichen Institutionen in der Stadt Rom traf, wurde in einer dieser Urkunden nicht nur der Kaland genannt, sondern es wurden auch die Namen dreier Herren von Westernhagen aufgezählt³¹, wahrscheinlich weil diese es waren, die dem Beauftragten der Bruderschaft, dem Mönch Engelhard³², die teure Reise finanziert hatten. Ursprünglich mag beabsichtigt gewesen sein, eine

²⁸ Dieses als Almosen verteilte Brot ist wohl gemeint, als der Rat den *innebeckeren* zusagt, nur sie dürften *alle spendebrot, kalandesbrot unde hochtidenbrot ... ungehindert van den anderen beckeren* herstellen. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 435, 1470 Juli 13.

²⁹ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 51. Die Fußwaschungen bei den Bruderschaftsbegännissen sind auch bei zweien der Ablässe belegt, die der Kaland Anfang des 15. Jh. erhielt. Unten, Anm. 71 f. Die Sitte der Fußwaschung stammt aus der monastischen Liturgie und wurde später auch von Kollegiatstiften übernommen. Thomas Schäfer, *Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie* (Texte und Arbeiten, 1. Abtlg. Beiträge zur Ergründung des älteren lateinischen christlichen Schrifttums und Gottesdienstes; Heft 47). Beuron 1956.

³⁰ Zu dieser Familie (die sich auch einfach nur „von Hagen“ oder lateinisch „de Indagine“ nannte) vor allem Max von Westernhagen, *Geschichte der Familie von Westernhagen auf dem Eichsfelde während eines Zeitraums von 7 Jahrhunderten*. Erfurt 1913, S. 171. Zur Abstammung der Familie Werner Deich, *Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld* (Historische Studien; 425). Lübeck 1974, S. 76–86 und Franz Boegehold, *Die älteren Vögte von Duderstadt*. In: *Die Goldene Mark 27* (1976), S. 12–20. Zu anderen Familien, die sich ebenfalls „von Hagen“ nannten, aber nicht mit dieser zu verwechseln sind, Levin Freiherr von Wintzingerode-Knorr, *Die Wüstungen des Eichsfeldes* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen; 40). Halle 1903, S. 1018, Anm. 1.

³¹ *Milites de Endagine H^e., He., Con. et uxores ipsorum*. PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 67v.

³² Ebd., fol. 66vf., sowie Urkundenbuch des Klosters Teistungenburg im Eichsfelde. Tl. 1, bearb. von Julius Jaeger, Halle 1878, Nr. 41.

Bestätigung und vielleicht einen Ablass vom Papst zu erlangen, doch der Papstthron war seit einigen Monaten vakant, und so mußte sich Bruder Engelhard damit begnügen, von angesehenen Kirchen der Stadt Rom Gnadenmittel zu erwerben. Das Kapitel von St. Peter, das Heilig-Geist-Hospital sowie die Klöster St. Paul vor den Mauern und St. Agnes nahmen den Kaland in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf, so daß nun alle Gebete und frommen Handlungen, die in diesen römischen Kirchen stattfanden, und alle Ablässe, die in ihnen zu erwerben waren, auch den Mitgliedern der Eichsfelder Bruderschaft zugute kamen. Die Gegenleistungen des Kalands bestanden in einer Spende an die jeweilige Kirche, deren Höhe beträchtlich gewesen sein dürfte. Auch diese Kosten trugen wohl zu einem Großteil die Herren von Westernhagen.

Die Unterstützung einer geistlichen Gemeinschaft war ein frommes Werk, das dem Seelenheil der Stifter zugute kam. Doch die Herren von Westernhagen dürften sich von ihren außergewöhnlichen Investitionen noch mehr erhofft haben. Anzunehmen ist, daß sie zugleich Seelmessen für die verstorbenen Familienmitglieder beim Kaland einrichteten, um auch für deren Seelen effektiv zu sorgen. Zugleich hob es das Prestige der Familie auf Erden, wenn eine angesehene Gruppe von Priestern ihrer Toten gedachte. Vielleicht hätte auf lange Sicht sogar ein repräsentatives Erbbeergräbnis der Familie eingerichtet werden können, das ebenfalls sowohl dem Seelenheil der Toten als auch dem Ansehen der Lebenden gedient hätte.

Tatsächlich waren sich die Kalandsherren auch noch mehr als anderthalb Jahrhunderte später der besonderen Rolle bewußt, die die Familie von Westernhagen für ihre Bruderschaft gespielt hatte. Das 1478 angelegte Memorienbuch der Gemeinschaft, das auf ältere Aufzeichnungen zurückgeht, verzeichnet neben vielen hundert weiteren Wohltätern des Kalands auch einige Herren von Westernhagen und hebt deren Namen sogar durch Markierungen in roter Tinte hervor.³³ Diese dankbare Erinnerung war begründet, denn auch wenn die Bruderschaft gewiß schon bestand, bevor sie die Aufmerksamkeit der Adelsfamilie fand, legte doch erst deren Unter-

³³ *Henricus vom deme Vesterenhagen militis [!], Mechthildis uxor, Borchardus et Didericus de Westernhagen, parentum et heredum. (...) Wernerus vome Hagen militis, Alheytt uxor ... Andreas vom Westerhagen, Melchthilt uxor adhuc in vita, Berlt vom Westerhagen filius, Leyne uxor, Otte, Ernst, Engele pueri, et omnium progenitorum ... Didericus vome Hagen, Drudele uxor, Gyseler, Hugo et Hans filiorum.* PropsteiA Duderstadt, Kalands-

stützung den Grundstein für das Ansehen, das der Kaland später haben sollte. Der Aufschwung, den das bruderschaftliche Leben in der unmittelbaren Folge genommen haben muß, ist darin dokumentiert, daß in den Jahren kurz nach 1305 der Vorläufer jenes Kalandsbuches angelegt worden sein muß, das noch heute existiert, denn die ältesten datierbaren Eintragungen in die Memorienliste beziehen sich auf Personen, die in jener Zeit belegt sind.³⁴

Eine solche Initialstiftung ist auch beim Seeburger Kaland zu beobachten. Hier war es Graf Heise von Lauterberg, dessen Stiftung die Bruderschaft erstmals in den Quellen erscheinen läßt. Am 23. Juli 1388 übertrug er den Seeburger Kalandsherren verschiedene Zinse – insgesamt 22 Schilling, acht Hühner, 200 Eier und einen Malter Weizen –, für die die Bruderschaft jährlich eine Memorie für die Seelen des Grafen und seiner Angehörigen einrichtete.³⁵ Dieser Gottesdienst sollte jeweils am Mittwoch und Donnerstag nach der Gemeinen Woche, also Anfang Oktober, in der Pfarrkirche von Bernshausen stattfinden, sicherlich weil dort der Vater des Stifters, der 1363 verstorbene Graf Otto, bestattet war.³⁶ An dessen Grab mußte für sein Seelenheil gebetet werden, und wenn dies mehrere Priester gemeinsam taten, versprachen die Fürbitten bei Gott wirkungsvoller zu sein; obendrein waren sie repräsentativer und förderten das Ansehen der Lauterberger auf Erden mehr, als wenn ein einzelner Priester, z. B. der Pfarrer von Bernshausen, die Messen gelesen hätte.

Einige Jahre später vertrauten auch Friedrich und Erich, Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen, dem Kaland die Sorge für ihr Seelenheil an. Sie nahmen ihn in ihren Schutz und übertrugen ihm die Wüstung Dörrenhagen, bei der es sich jedoch wohl nur um eine Ortswüstung handelte. Die Felder wurden wahrscheinlich weiterhin von den jeweils nur anderthalb Kilometer entfernten Dörfern Seulingen und Seeburg aus bestellt,

buch, fol. 6vf. und fol. 8r. Zur Abstammung der Genannten siehe von Westernhagen, *Geschichte* (wie Anm. 30), S. 191–203, S. 225–230 und Stammtafel I. Der Ritter Werner vom Hagen ist 1314 Nov. 17 belegt. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 14. Dietrich mit seinen Söhnen ist hingegen nicht eindeutig zu identifizieren. Vielleicht ist er der 1358 Feb. 22 als Zeuge genannte Dietrich vom Hagen. Ebd., Nr. 101.

³⁴ Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 480–482.

³⁵ Wolf, *Commentatio II* (wie Anm. 11), Nr. 32, und Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 197–199. 1432 Nov. 11 bestätigte die Äbtissin von Quedlinburg als Lehnsherrin des Grafen diese Stiftung. Wolf, *Commentatio II* (wie Anm. 11), Nr. 42.

³⁶ Unten, Anm. 41.

denn die Flur, die jetzt den Namen „Kaland“ trägt, wird auch heute noch landwirtschaftlich genutzt.³⁷ Als Gegenleistung versprachen die Priester, der Brüder auf ewig zu gedenken, was sich angesichts des Werts des Stiftungsguts wohl nicht nur auf die Aufnahme ihrer Namen in das Memoirenbuch, sondern auf die Abhaltung von Gedächtnismessen bezog.³⁸ Die Nachfahren der beiden Herzöge blieben sich lange ihrer Verbindung zum Kaland bewußt. Noch 1516 bezeichneten sie sich als Patrone des Kalands³⁹, was wohl auf das Schutzversprechen Friedrichs und Erichs zurückging.

Auch der Kaland behielt die Stiftungen der Herzöge wie die des Grafen von Lauterberg in besonderem Gedächtnis, ja diese Adligen galten den Kalandsbrüdern nicht nur als diejenigen, die der Bruderschaft die erste bedeutende Schenkung vermacht hatten, sondern sogar als Gründer der Gemeinschaft. Als die Kalandsherren 1523 den erzbischöflichen Richter baten, ihre Statuten zu bestätigen, berichteten sie ihm, daß die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen und der Graf von Lauterberg die Bruderschaft gegründet und mit angemessenen jährlichen Einkünften ausgestattet hätten.⁴⁰ Noch um 1700 wurde in das Kirchenbuch von Bernshausen eingetragen, der Graf von Lauterberg habe den Seeburger Kaland gegründet.⁴¹

Die Stiftungsurkunden setzten hingegen als selbstverständlich voraus,

³⁷ Es handelte sich bei der Stiftung gewiß um mehr als nur die neun Morgen, die der Kaland noch in diesem Jahrhundert besaß, wie Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 195 f., meint. Zur Lage der Wüstung Dörrenhagen und der heutigen Flur „Kaland“ siehe Historisch-landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Teil 1: Blatt Duderstadt, hrsg. von Helmut Jäger, Hildesheim 1964, und vor allem von Wintzingerode-Knorr, Wüstungen (wie Anm. 30), S. 163 f. Dort auch ein Regest der Urkunde Herzog Ottos von 1428 nach dem Druck bei Wolf.

³⁸ Johann Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes. 2 Bde., Göttingen 1792/93, hier Bd. 2, Nr. 68, und Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 195 f.; das Original in BA Hildesheim, Urk. E I 10; Bestätigung der Stiftung durch Friedrichs Sohn Otto, 1428 Sept. 9, weil die Stiftungsurkunde verlorengegangen war. Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen bestätigte 1517 die Stiftung seines Vorfahren. Regest in BA Hildesheim, Ungeordneter Bestand, Calandsfonds 1836–1848, S. 42.

³⁹ Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 197.

⁴⁰ Wolf, Commentatio II (wie Anm. 11), Nr. 64.

⁴¹ *Dominus Otto comes de Lutterberg Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio ... sepultus est in templo Bernshusano. Fundavit hic fraternitatem nostram calendarum.* Nach Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 191. Auch schon 1523 hatten die Kalandsherren Graf Heise, der die Bruderschaft bestiftet hatte, mit seinem Vater Otto verwechselt, dem die Stiftung galt.

daß die Bruderschaft schon bestand, und sprachen eindeutig nur von einer Güterübertragung. Diese Schriftstücke kannten die Kalandsherren zudem mit Sicherheit, denn sie sind in denjenigen Archivbeständen überliefert, die vom Kaland stammen. Dennoch hielten die Priester die Adligen für die Gründer ihrer Gemeinschaft, denn es entsprach dem Geschichtsbild des Mittelalters, die vorgefundenen Zustände nicht als Ergebnis einer längeren Entwicklung zu sehen, sondern auf ein einziges Ereignis zurückzuführen. So meinte man, Julius Caesar habe das Rittertum begründet, und Karl der Große sei der Urheber der Städtefreiheiten. Das Institut Kaland sollte Papst Pelagius erfunden haben.⁴²

Diese Gründungslegende bestätigt indirekt die Wichtigkeit, die diese Schenkungen für den Seeburger Kaland besaßen. Wie auch bei der Duderstädter Bruderschaft waren es die Initialstiftungen, die ihm den ersten großen materiellen Zuwachs brachten und seine religiöse Attraktivität für andere Stifter wesentlich erhöhten, was ihm neuen Gewinn eintrug. Sie begründeten den Kaland nicht, aber ohne sie wäre er nicht das geworden, was er später war.

5. Die religiöse Attraktivität

Diesen ersten, bedeutenden Stiftungen folgten im Lauf der Jahre viele weitere, die die Attraktivität der Bruderschaften und das Vertrauen der Gläubigen in sie eindrucksvoll erhellen. Planmäßig versuchten beide Bruderschaften auch, ihre Anziehungskraft durch den Erwerb weiterer Gnadenmittel zu erhöhen.

Der Seeburger Kaland erwarb 1428 einen Ablass vom Mainzer Weihbischof Heinrich, der offenbar gerade auf Reisen war und dabei in Krebeck, einem Nachbardorf von Seeburg, Station machte. Vierzig Tage und eine Karene – ein Zeitabschnitt besonders strenger Buße – der auferlegten Sündenstrafen sollten denjenigen erlassen werden, die an der Heilig-Geist-, der Seel- oder der Marienmesse teilnahmen, die der Kaland – wohl wöchentlich – feierte, und die dabei fünf Paternoster und fünf Ave

⁴² Prietzel, Kalande (wie Anm. 3), S. 398, Anm. 6.

Maria beteten, Lichter oder etwas anderes stifteten oder sich in die Memorialgemeinschaft aufnehmen ließen.⁴³

Auch weiterhin erhielt der Seeburger Kaland Schenkungen von adligen Familien, die dem Beispiel des Grafen und der Herzöge folgten. Wohl wenige Jahre vor 1430 überließen die Mutschepfahl der Bruderschaft zwei Hufen Land und einen Hof in Seeburg, die jährlich 1 Mark einbrachten, und die Herren von Bernshausen stifteten mehrere Natural- und Geldzinse sowie einen Hof und ein Haus in Bernshausen.⁴⁴ 1521 übertrug Hans von Grone d. Ä., Burgmann von Gieboldehausen, dem Kaland dreieinhalb Morgen Wiese, fünf Morgen Ackerland und eine wüste Teichstelle in Rollshausen. Als Gegenleistung für diese beachtliche Schenkung mußten die Kalandsherren jedes Jahr für das Seelenheil des Stifters und seiner Verwandten vier Memorien in der Pfarrkirche von Gieboldehausen feiern.⁴⁵

Auch weniger bedeutsame Personen vertrauten ihr Seelenheil der Bruderschaft an, soweit ihre Mittel es ihnen erlaubten. So überließ Hans Tollen aus Bernshausen den Priestern die Summe von 6 Mark, für die die Kalandsherren jedes Jahr am Dienstag nach Michaelis eine Memorie in der Bernshäuser Pfarrkirche feiern sollten.⁴⁶ Damit die Brüder die Begängnisse seiner selbst, seiner Frau und seiner Kinder ausrichteten und zudem Memorien abhielten, überließ der Duderstädter Giseler Brinkes dem Kaland jährliche Zinsen in Höhe von 1¼ Mark und ein Handwaschbecken mit einem Aquamanile in Gestalt eines Löwen.⁴⁷

⁴³ BA Hildesheim, Urk. E I 12, 1428 März 1.

⁴⁴ Die Stiftungen mußten vom Mainzer Erzbischof 1430 März 29 bestätigt werden, da die gestifteten Güter von ihm zu Lehen gingen bzw. die Zinse auf Gütern lagen, bei denen dies der Fall war. Wolf, *Commentatio* II (wie Anm. 11), Nr. 39; Original in BA Hildesheim, Urk. E I 12.

⁴⁵ Wolf, *Commentatio* II (wie Anm. 11), Nr. 63; Original in BA Hildesheim, Urk. E I 18, 1521 Aug. 18. Die 3 ½ Morgen Wiese in Rollshausen hatten zuvor die Brüder Hans und Ernst von Grone mit Einwilligung der Brüder Günzel und Johannes d. Ä. sowie Friedrich und Johannes d. J. von Grone für einen Schimmel im Wert von 20 Gulden vom Duderstädter Bürger Hans Resehod gekauft. BA Hildesheim, Ungeordneter Bestand, Calandsfonds 1836–1848, S. 42, o. D., Regest aus dem 19. Jh.

⁴⁶ BA Hildesheim, Urk. E I 1, 1522 Feb. 9; erwähnt bei Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 204.

⁴⁷ *Eyn hantbecken myt einem lauwen*. BA Hildesheim, Urk. E I 6, 1439 Dez. 2. Zum Zins von 1 Fdg auch BA Hildesheim, Urk. E I 8, 1461 Nov. 1; die Wiedergabe von deren Inhalt bei Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 203, ist falsch. Zudem bezieht Wolpers die Stiftung von 1439 außer auf den Seeburger auch auf den Duderstädter Kaland, was ebenfalls nicht stimmt. Ebd., S. 113.

Hauptsächlich jedoch bestifteten Priester den Kaland – wie der Leipziger Professor Dr. iur. Johann von Seeburg, der wohl aus Duderstadt, vielleicht sogar aus Seeburg stammte. In seinem Testament bedachte er den Seeburger Kaland mit der beachtlichen Summe von 20 Gulden. Für diesen Betrag sollten nicht nur die Kalandsherren jedes Jahr in der Seeburger Pfarrkirche eine Memorie feiern, sondern auch die Alterleute – die Verwalter des Kirchenvermögens – nach der Vigil und nach der Seelmesse jeweils ein Essen ausrichten, weil die Priester aus verschiedenen Orten zu den Gottesdiensten herbeikämen.⁴⁸ Auch der Dekan der Bruderschaft, Hartmann, stiftete eine Memorie, für die sein Testamentsvollstrecker, der Kalandsbruder Johann Pawes, dem Kaland 6 Mark übergab. Pawes selbst, Pfarrer von Renshausen, schenkte der Bruderschaft die schon erwähnte Kalandslade. Johann Schrader aus Bodensee überließ der Bruderschaft eine Hufe Land in Germershausen, die er von seinem Vater geerbt hatte, erhielt dafür jedoch auf Lebzeiten jährlich 1 Mark 6 Schilling; nach seinem Tod sollte der Kaland als Gegenleistung für diese Schenkung eine Memorie feiern.⁴⁹ Etwas komplizierter war die Abmachung, die der Pfarrer von Gieboldehausen und Dekan des Kalands, Hermann Venstermaker, mit seinen Mitbrüdern traf. Er überließ ihnen den recht hohen Betrag von 98 Mark und erhielt dafür eine jährliche Leibrente von 8 Mark und 3½ Achtlingen. Nach seinem Tod erhielt die Lebensgefährtin des Dekans weiterhin eine Hälfte der Rente, während die Kalandsherren für die andere Hälfte eine wöchentliche Memorie einrichteten. Diese sollten die einzelnen Kalandsbrüder in der Reihenfolge ihres Ranges jeweils ein Jahr lang abhalten, zunächst der Dekan, dann der ältere Kämmerer, gefolgt von seinem jüngeren Amtskollegen, den Senioren und den anderen Brüdern.⁵⁰

Auch bei der Duderstädter Priesterbruderschaft stammten die meisten größeren Stiftungen von ihren eigenen Mitgliedern. Das Kalandsbuch verzeichnet insgesamt 26 Memorien, die die Bruderschaft in den 1520er Jahren

⁴⁸ UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 333, zu Nr. 517, 1499 Dez. 16. Zu Johann von Seeburg s. Hartmut Boockmann, Die Lebenswelt eines spätmittelalterlichen Juristen. Das Testament des *doctor legum* Johann von Seeburg, in: Philologie als Kulturwissenschaft. Festschrift für Karl Stackmann zum 65. Geburtstag, Göttingen 1987, S. 287–305.

⁴⁹ BA Hildesheim, Urk. E I 1, 1466 Okt. 16; falsche Wiedergabe des Inhalts bei Wolpers, Kalände (wie Anm. 1), S. 204.

⁵⁰ BA Hildesheim, Urk. E I 9, 1511 Okt. 16. Eine Urkunde über dieselbe Meßstiftung von 1509 Mai 2, deren Bestimmungen geringfügig von den später festgelegten abweichen, in PropsteiA Duderstadt, Urk. in der Kalandslade.

feierte und die erst nach 1478 gestiftet worden waren; bei jeder von ihnen sind die Namen des Stifters und seiner Angehörigen aufgeführt, deren Seelenheil sie zugute kommen sollten. Dabei steht der Name des Stifters meist an erster Stelle; lediglich wenn eine Frau die Einrichtung des Gottesdienstes veranlaßt hat, steht der Name ihres Gatten voran. Bei weiteren 28 Memorien, die vor 1478 gestiftet worden waren, ist der Name des Stifters nicht eindeutig zu ermitteln, da viele der Gottesdienste zusammengelegt worden waren.⁵¹ Diese 26 nach 1478 eingerichteten Memorien hatten 18 Personen gestiftet. Genau die Hälfte von ihnen waren Kalandsherren, zwei weitere Stifter waren ebenfalls Priester, gehörten jedoch der Bruderschaft nicht an, und nur sieben waren Laien. Die Laien waren also im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich unterrepräsentiert, während die Weltgeistlichen enorm überrepräsentiert waren.

Diese sieben Laien zählten fast alle zur Oberschicht Duderstadts. Von den in den entsprechenden Notizen zuerst genannten Männern ist nur über einen, Tile Godeke⁵², nichts weiter bekannt, während ein zweiter, Mauritius Gerlach, zwar kein Amt innehatte, aber mit einer einflußreichen Familie eng verwandt war; sein Großvater war der Bürgermeister Heinrich Griß d. Ä.⁵³ Beim dritten der Männer handelt es sich wohl um jenen Cord Henkel, der 1497 als Richter für das Landgericht vor Duderstadt belegt ist.⁵⁴ Zwei weitere waren Viermänner; einer dieser beiden, Cord Jans, war auch Meister der Meinheit, der andere, Hans Jans, Meister der Bäcker.⁵⁵ Der sechste Stifter war Hans Reschout, Ratsherr von Duderstadt

⁵¹ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34r–47r. Von den insgesamt 54 Einträgen von Memorien sind 26 Stammeinträge; zwei weitere Memorien wurden von derselben Hand, aber in einem anderen Zug eingetragen. Von diesen 28 Memorien wurden vier später gestrichen und an anderen Stellen wieder eingetragen. 26 Memorien wurden von späteren Händen nachgetragen, so daß sich eine Zahl von 54 Memorien ergibt, die der Kaland um 1520 feierte. Zu den Memorien schon Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 117.

⁵² Die Memorie PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 46r.

⁵³ *Post Vocem Iocunditatis: Memoria Mauriti Gerlages, Hermann Gerlach pater, Margaretha mater, Michael frater eius, Henrich Grißs avus, Margreta uxor et ava, Henrich Grißs et dominus Bernhardus Grißs filii et tota parentela et progenitores.* Ebd., fol. 42r. UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 508f.

⁵⁴ UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 502, 1495 Juli 10. Die Memorie in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34v.

⁵⁵ Cord Jans war 1481/82 Meister der Meinheit (der Vereinigung der Bürger, die nicht den anderen Gilden angehörten), dann 1489/90 und 1490/91 sowie 1495/96 und 1496/97 Viermann. StadtA Duderstadt, Annale 1481/82, fol. 172v, und UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 508f. Hans Jans war 1503/04 Meister der Bäcker, Viermann wohl schon

und Vormund von St. Servatius⁵⁶, und auch der siebte, Hans Nigerode, war wohl ein Ratsherr.⁵⁷ Diese deutliche Beschränkung des Stifterkreises auf die Oberschicht erklärt sich aus den hohen Kosten für eine Memorie, die 24 bis 32 Mark betragen, soviel wie in Duderstadt ein kleines Haus kostete.⁵⁸

Billiger war es gewiß, sich lediglich in die Memorienliste des Kalandsbuches eintragen zu lassen; allerdings wurde des Stifters, der dies veranlaßte, dann nicht bei einer eigens für ihn gefeierten Messe, sondern nur bei den Bruderschaftsbegängnissen gemeinsam mit allen anderen Mitgliedern der Memorialgemeinschaft gedacht. Damit tatsächlich alle Verstorbenen, die ein Anrecht darauf hatten, in die Fürbitten mitaufgenommen wurden, verlas der Priester, der die Seelmesse zelebrierte, die Memorienliste des Kalandsbuches und die ihr vorangestellte Bitte.⁵⁹ In ihr forderte der Meßfeiernde die Anwesenden auf, für alle zu beten, die die Bruderschaft gegründet hätten und mit Worten und Werken fortsetzten, Almosen gäben und ihr testamentarische Legate hinterließen. Wenn sie noch lebten, solle

1493/94 und wahrscheinlich 1494/95, dann wieder 1515/16 und 1516/17. StadtA Duderstadt, Annale 1503/04, fol. 233v, UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 509, und Annale 1515/16, fol. 316r, und Annale 1516/17, fol. 3r. Die Memorien im Kalandsbuch, fol. 34r, fol. 35v, fol. 38v, fol. 39r und fol. 42v. Zum Amt der Viermänner Julius Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters. Hildesheim 1886, S. 42–44, und Ulrich Hussong, Die Verfassung der Stadt Duderstadt in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Das Rathaus in Duderstadt (Forschungen zur Denkmalpflege in Niedersachsen; 6). Hrsg. von Hans Herbert Möller, Hannover 1989, S. 9–40, hier S. 15–18.

⁵⁶ Resehout war 1485/86 – 1511/12 Ratsherr, davon 1499/1500 – 1507/08 sogar Bürgermeister. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 490, 1486 Sept. 29, und Annelies Ritter, Liste der Ratsherren zu Duderstadt von 1500 bis 1700. In: Unser Eichsfeld 34 (1939), S. 38–44, hier S. 43. Zweimal ist er als Vormund von St. Servatius belegt. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 503, 5, 1495 Sept. 29, und Nr. 515, 3, 1499 Sept. 18. Die Stiftung in StadtA Duderstadt, Stadtbuch 2, S. 306, 1507 Sept. 29. Die Memorie Resehouts beim Kaland in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 36v.

⁵⁷ Ein Hans Nigerode war Ratsherr und 1471/72, 1491/92 und 1499/1500 Kämmerer. UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 508f. Sollte dieser Ratsherr jedoch derselbe Hans Nigerode sein, der gleichzeitig in Duderstadt genannt wird und eine Frau Ilse hatte (ebd., Nr. 471, 1481 März 14), kann er nicht der Stifter der Memorien beim Kaland sein, weil dessen Frau Geise hieß. Die beiden Memorien für Hans Nigerode in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 36r und fol. 40r.

⁵⁸ Zu den Hauspreisen oben, Anm. 16. Die Kosten für eine Memorie sind errechnet aus den üblichen Zinssätzen und den Angaben über die Höhe der ausgeschütteten Präsenzgelder. PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34r–42r.

⁵⁹ Wiedergegeben mit einigen kleinen Fehlern bei Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 157f., nach PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 2rf.

Gott ihr Leben erhalten, wenn sie tot seien, solle er ihnen gnädig sein. Außerdem sollten die Brüder der Ablässe und aller Guten Werke der Gemeinschaft teilhaftig werden, insbesondere der sechs Messen, die der Kaland in der Kapelle in Gerblingerode feiere.

Diese Memorienliste führt zunächst die Namen der Geistlichen auf, die Mitglied der Memorialgemeinschaft waren – nicht nur die der verstorbenen Kalandsherren.⁶⁰ Diesen 189 Namen folgt das Verzeichnis der Laien, rund 900 Einträge, die fast alle mehrere Personen nennen, meist zumindest ein Ehepaar, manchmal mit Kindern, Geschwistern oder Eltern, insgesamt über 2.000 Personen.⁶¹ Die meisten von ihnen waren wohl Duderstädter, denn Bauern aus den Dörfern im Umland der Stadt sind nicht zu identifizieren, und Adlige werden nur selten genannt, in der Zeit nach 1478 fast überhaupt nicht mehr. Wie schon die hohe Zahl der Einträge vermuten läßt, befinden sich unter den Mitgliedern der Bruderschaft keineswegs nur Angehörige der Duderstädter Oberschicht, ja unter den 42 Einträgen der Jahre 1496 bis 1522 finden sich tatsächlich nur je zwei Ratsherren und zwei Viermänner.⁶² Die Möglichkeit, sich in die Memorialgemeinschaft des Kalands aufnehmen zu lassen, müssen also zumindest auch Angehörige der Mittelschicht genutzt haben.

Die Stifter konnten den Kaland jedoch nicht nur mit der Abhaltung ihres Totengedächtnisses beauftragen, sondern ihn auch als Treuhänder für eine andere Stiftung einsetzen, wie es wenigstens einmal geschah: Heise Fratzhart, Vikar am Johannes-Altar in St. Marien, übergab dem Kaland 1465 drei Rentenbriefe über ein Gesamtkapital von 174 Gulden sowie 26 Gulden in Gold und weitere 4 Mark. Dafür sollte der Kaland jährlich zu Martini zwei Laken Tuch an Arme verteilen, ein weißes und ein graues. Vor allem aber sollte er von dem Geld jedes Jahr vier Memorien bezahlen,

⁶⁰ Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 625.

⁶¹ Die Liste der Geistlichen ist ediert bei Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), Anhang 15, nach PropsteiA Duderstadt, *Kalandsbuch*, fol. 2v–5v; ebd., fol. 6v–28r, die Liste der Laien. Zu dieser schon Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 164 f. Er zählte 536 Familiennamen und meinte, einige der aufgeführten Personen identifizieren zu können, was im einzelnen recht zweifelhaft ist, weil er die einzelnen Einträge – wenn überhaupt – nur sehr grob datieren konnte.

⁶² Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 212 f.

an denen jedoch nicht nur Kalandsherren, sondern alle Priester teilnehmen sollten, die kamen.⁶³

Während die Seeburger Bruderschaft ihre Messen in verschiedenen Pfarrkirchen feierte, stand dem Duderstädter Kaland eine eigene Kapelle zur Verfügung. 1384 erlaubte ihm das Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg, seine Gottesdienste in der Marienkapelle von Gerblingerode zu feiern.⁶⁴ Die Überlassung dieses Gotteshauses war der Höhepunkt in den engen Beziehungen zwischen dem Kaland und dem nur wenige Kilometer von Duderstadt entfernten Kloster. Bereits vorher waren beide eine Gebetsverbrüderung eingegangen⁶⁵, und viele der Teistungenburger Pröpste gehörten dem Kaland an, z. B. alle vier Priester, die dieses Amt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts innehatten.⁶⁶

Zusammen mit der Abhaltung der Bruderschaftsbegängnisse genehmigte das Kloster 1384 die Errichtung eines Altars, den Bertold von Hilkerode testamentarisch gestiftet hatte. An ihm sollte nicht nur die Bruderschaft in Zukunft ihre Messen abhalten, sondern auch eines ihrer Mitglieder, das der Dekan bestimmte, jede Woche drei Messen lesen; für die Ausstattung dieser Pfründe hatte gewiß ebenfalls Bertold von Hilkerode gesorgt. Ein Jahrhundert später ließ der Kalandsherr Johann Klinkhart (II.) eine weitere Pfründe an diesem Altar, der dem Erzengel Michael

⁶³ Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 114 f., 1465 Dez. 21.

⁶⁴ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 71r–72r, 1384 Juni 16. Ein Überblick über die Geschichte des Klosters bei Bernhard Opfermann, *Die Klöster des Eichsfeldes in ihrer Geschichte. Die Ergebnisse der Forschung*, Leipzig/Heiligenstadt ²1962, S. 127–133, und Philipp Knieb, *Zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Teistungenburg*. In: *Unser Eichsfeld* 11 (1916), S. 1–11 und S. 55–58, sowie 12, 1917, S. 49–67, und S. 100–123.

⁶⁵ Die Verbrüderung war schon vor 1384 Juni 16 geschlossen worden, als das Kloster den Kalandsherren die Marienkapelle in Gerblingerode schenkte, weil Propst, Äbtissin und Priorin sie in dieser Urkunde bereits als *fratres kalendarum sedis Duderstad nostrique in participatione bonorum operum confratres* bezeichnen. Die Verbrüderung wurde also nicht erst bei dieser Gelegenheit vereinbart, wie Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 112, meint. Die fehlerhafte Datierung auf 1385 (!) Juni 16 (ebd., und auch S. 109), muß auf einem Druckfehler beruhen, da das Tagesdatum (*in octava Corporis Christi*) richtig aufgelöst ist. – Für die Überlassung der Kapelle waren die vielfältigen Beziehungen zwischen Kloster und Kaland entscheidend, nicht die Erinnerung an die frühere Stellung von Teistungenburg als Erzpriestersitz, die zur Anlehnung des Sedeskalands an das Kloster geführt haben soll, das am alten Erzpriestersitz entstanden war. So Franz Boegehold, *Die Urfarrei Teistungenburg*. In: *Die Goldene Mark* 3 (1952), Heft 4, S. 8–12, hier S. 12.

⁶⁶ Prietzel, Kalande (wie Anm. 3), Anhang 6 und 15, jeweils Nr. 1–4.

geweiht worden war, einrichten und mit 200 Gulden dotieren.⁶⁷ Der Inhaber dieser Vikarie, deren Präsentationsrecht dem Kaland übergeben wurde, sollte jede Woche drei Messen lesen. Wöchentlich wurden zudem drei weitere Messen gefeiert, die wahrscheinlich noch auf dem Testament Bertold von Hilkerodes gründeten.⁶⁸ Damit fand nun am Kalandsaltar in der Marienkapelle an jedem Wochentag eine Messe statt, die ein Kalandsherr las, und zu besonderen Festtagen und einigen Sonntagen hielten die Brüder dort sicherlich ebenfalls Gottesdienste.⁶⁹

Die Anziehungskraft all dieser Messen auf die Gläubigen förderte der Kaland zielstrebig, und wie schon 1305 waren seine Mittel hierzu Ablässe. Sie wurden mit der Verehrung der Heiligen Jungfrau verknüpft, die der Kaland in der Marienkapelle förderte. 1406 gewährte der Generalvikar des Bischofs von Halberstadt einen Ablass von achtzig Tagen und zwei Karenen und begründete dies damit, daß Maria in der ihr geweihten Kapelle von Gerblingerode besonders verehrt werde.⁷⁰ Acht Jahre später verlieh auch der Mainzer Weihbischof Johann einen Ablass von vierzig Tagen und einer Karene für alle, die anwesend waren, wenn bei den vier jährlichen Bruderschaftsbegängnissen die Kalandsherren einander nach dem Beispiel Jesu die Füße wuschen und die von ihm wörtlich angeführten Gebete sangen, die die Hilfe der Muttergottes erfluchten.⁷¹ Nur zwei Jahre darauf bewilligte sein Nachfolger, Weihbischof Heinrich, abermals einen Ablass in derselben Höhe, der zu denselben Bedingungen zu erringen war.⁷² 1515 schließlich verlieh Erzbischof Albrecht 140 Tage Ablass für alle, die bei den Bruderschaftsbegängnissen anwesend waren und die Bruderschaft unterstütz-

⁶⁷ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 67, 1474 Sept. 7. Die Bestätigung der Stiftung durch den Erzbischof von Mainz in BA Hildesheim, Urk. G I Nörten, Nr. 85, 1474 Sept. 20.

⁶⁸ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 1r; vgl. Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 113.

⁶⁹ Belegt ist dies nur für den Sonntag Quasimodogeniti und den folgenden Tag. Philipp Knieb, *Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde*. Heiligenstadt/Eichsfeld 1900, S. 102.

⁷⁰ BA Hildesheim, Urk. E I 8, 1406 Okt. 16, fehlerhafte Kopie in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 70rf.

⁷¹ *In quatuor temporibus kalendarum, quibus locionem pedum alter alteri in signum humilitatis salvatoris exemplo fueritis ministraturi*. Ebd., fol. 68rf., 1414 Sept. 29.

⁷² Ebd., fol. 69rf., 1416 Juli 20.

ten.⁷³ Auf den Bruderschaftsbegängnissen richteten sich nicht nur bestimmte Gebete an die Heilige Jungfrau, sondern auch die Vesper, der erste der vier Gottesdienste, war eine Marienvesper, und die Messe am folgenden Tag eine Marienmesse; hinzu traten jeweils eine Vigil und eine Seelmesse.⁷⁴

Außer in der Gerblingeröder Kapelle feierte der Kaland jedoch spätestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch in Duderstädter Gotteshäusern Messen. Stets mußte er jedoch am Tag vor der Messe den Pfarrer von Duderstadt um seine Erlaubnis bitten und ihm eine kleine Summe Geldes zahlen, für eine Kalandsfeier 2 Schilling Präsenzgeld und 2 Schilling Oblation, bei einer Memorie 4 goslarsche Pfennige oder 1 Göttinger Achtling.⁷⁵ Da das Präsenzgeld nicht ausdrücklich von der Anwesenheit des Pfarrers abhängig gemacht wurde, bekam er es wahrscheinlich auch, wenn er nicht anwesend war; es handelte sich also um eine reine Genehmigungsgebühr. Trotz dieser zusätzlichen Kosten mag sich die Abhaltung von Gottesdiensten in Duderstadt gelohnt haben, denn hier konnte der Kaland mehr Gläubige erwarten als in Gerblingerode.

Die religiöse Anziehungskraft der Bruderschaft war für die Kalandsherren nicht nur aus seelsorgerischen Motiven von Bedeutung, sondern auch, weil auf ihr die finanzielle Attraktivität des Kalands für die Priester gründete. Denn die Einnahmen, die ein Kalandsherr aus seiner Mitgliedschaft hatte, waren zum größten Teil jene Gelder, die für die Teilnahme an den Memorien ausgeschüttet wurden; je mehr von diesen Feiern gestiftet wurden, desto höher waren daher die Einnahmen der Priester. Bei den 54 Memorien, die der Duderstädter Kaland um 1520 feierte, wurden jährlich rund 85 Mark Präsenzgeld verteilt, so daß auf jeden der dreizehn Kalandsherren rund 6½ Mark entfielen – vorausgesetzt, er nahm an allen Gottesdiensten teil. Hinzu kamen noch die Bruderschaftsbegängnisse und Messen zu besonderen Terminen, die der Kaland in Gerblingerode feierte, bei denen aber nicht bekannt ist, wieviel Präsenzgeld verteilt wurde. Die Einkünfte der Kalandsherren dürften deshalb noch etwas höher gelegen haben, wenigstens bei 7 Mark, was um 1520 rund 3½ Gulden entsprach.

⁷³ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 72, 1515 Aug. 26, Duderstadt; Kopie des frühen 16. Jh. in Staatsarchiv Würzburg, Mz. Ingr. 56, fol. 54vf., datiert auf 1515 Aug. 18. Eine Notiz über den Ablass auch in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 1v.

⁷⁴ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 51.

⁷⁵ BA Hildesheim, Urk. E I 9, 1506 Aug. 11, Vertrag des Stifts St. Martin in Heiligenstadt mit dem Kaland und dem Rat von Duderstadt.

Einkünfte in dieser Höhe dürften den Bereich dessen erreichen, was ein Priester in Duderstadt mit einer schlechten Pfründe verdienen konnte.⁷⁶ Die Einkünfte der Seeburger Kalandsherren aus der Bruderschaft dürften deutlich geringer gewesen sein, wie auch die Stiftungen an die Bruderschaft wohl nicht den Umfang erreichten, den die Duderstädter Bruderschaft aufzuweisen hatte. Doch auch der Seeburger Kaland fand das Vertrauen von vielen Gläubigen und genoß in seinem Umfeld großes Ansehen.

6. Das Vermögen

Die Vermögenswerte, die ihnen von den Gläubigen anvertraut worden waren, mußten beide Kalande möglichst sicher und ertragreich anlegen, um jährlich aus den Zinsen die jeweilige Stiftung ausrichten zu können. In der Form, in der sie investierten, unterschieden sich beide Bruderschaften, weil auch die wirtschaftliche Struktur im Umland der Bruderschaftssitze differierte. Im landwirtschaftlich geprägten Seeburger Umland wurde dem dortigen Kaland häufig schon bei der Einrichtung von Stiftungen Landbesitz übertragen. Da die Priester nicht alles selbst bewirtschaften konnten, dürften sie es stets weiterverpachtet haben. In einem Fall übertrugen sie Land, das ihnen Hans von Grone übereignet hatte, einem ihrer Mitbrüder, dem Priester Johann Alberti, dessen „Köchin“ (*kokin*) Ilse und beider Kinder Albrecht und Hans auf deren Lebenszeit. Diese mußten sich dafür verpflichten, Brot, ein Vorgericht und einen Schafskäse zu liefern, wenn der Kaland die Memorien feierte, die Hans von Grone gestiftet hatte.⁷⁷

Diese Lebensmittel benötigten die Kalandsherren zur Feier der Gottesdienste tatsächlich, denn eine Memorie bestand aus einer Vigil am Abend und einer Seelmesse am folgenden Tag, und viele der aus verschiedenen Orten herbeikommenden Priester konnten wohl nicht über Nacht zu Fuß an ihren Wohnort zurückkehren. Daher mußten sie am Ort der Feier verpflegt werden, und sie brauchten eine Unterkunft. Zu diesem Zweck

⁷⁶ Zu den Pfründeinkünften Malte Prietzel, Rat und Kirche im mittelalterlichen Duderstadt. In: Göttinger Jahrbuch 40 (1992), S. 53–112, hier S. 65 f.

⁷⁷ *Broedt, ein pulment edder vorgerichte unnde einen schepenke*. BA Hildesheim, Urk. E I 14, 1521 Juni 24; zur Stiftung oben, Anm. 45.

erwarb der Kaland von den Alterleuten von St. Laurentii in Gieboldehausen ein Haus am Kirchhof gegen die jährliche Zahlung von einem Pfund Wachs⁷⁸ und kaufte auch in Bernshausen ein Grundstück, auf dem er ein Haus bauen wollte. Um den Gottesdienst zu fördern, befreiten der erzbischöfliche Amtmann des Eichsfeldes und die Burgleute von Gieboldehausen diese Häuser von allen Abgaben. Als Gegenleistung nahmen die Priester die Beamten des Landesherrn in ihre Memorialgemeinschaft auf und versprachen, das Haus, das sie in Bernshausen errichten wollten, mit einer Gerichtslaube zu versehen, in der das landesherrliche Gericht gehalten werden konnte.⁷⁹

Nur selten scheint der Seeburger Kaland sein Vermögen in Grundrenten angelegt zu haben. Belegt sind nur Rentenkäufe bei zwei Seeburgern, einem Gieboldehäuser, einem Lindauer und einem Duderstädter.⁸⁰ Für den Duderstädter Kaland hingegen war der Grundrentenkauf die bevorzugte Anlageform. Von den Stiftern hatte er wohl meist Bargeld erhalten, und dieses konnte er auf dem städtischen Kreditmarkt günstig und bequem anlegen.

Bis zur Mitte der 1520er Jahre sind insgesamt sechzehn Rentengeschäfte der Duderstädter Bruderschaft belegt. Fast alle dürfte der Kaland mit Bewohnern der Stadt vereinbart haben; zumindest schloß er alle diejenigen Geschäfte, bei denen die Herkunft der Verkäufer erwähnt ist, mit Duderstädtern ab. Lediglich eine der Renten kaufte der Kaland von den Vormündern der Pfarrkirche St. Nikolaus in Tiftlingerode, die aber beide Duderstädter Bürger waren.⁸¹ Zwei seiner größten Kapitalgeschäfte schloß die Bruderschaft zudem mit dem Duderstädter Rat ab, an den sie einmal

⁷⁸ BA Hildesheim, Ungeordneter Bestand, Calandsfonds 1836–1848, S. 43, o. D., Regest aus dem 19. Jh.

⁷⁹ Johann Wolf, Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Gieboldehausen im Harz–Departement, District Duderstadt. Göttingen 1813, Beilage 7; Original in BA Hildesheim, Urk. E I 20, 1518 Dez. 31. Die Kalandsherren versicherten, sie würden die Hausstelle bebauen und das Gebäude versehen *mit einem oversatte, dorunter meines gnedigsten herrn von Meintze gerichte mach geheget werden und geholden* ... Mit *oversat* wird eigentlich ein überhängendes Stockwerk bezeichnet, das hier offenbar aber den Gerichtsraum überdachen sollte, so daß es sich also um eine Gerichtslaube handelte.

⁸⁰ BA Hildesheim, Urk. E I 5, 1444 Jan. 25 (erwähnt bei Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 204) und Urk. E I 12, 1491 Jan. 29; Urk. E I 16, 1541 März 8; Urk. E I 15, 1508 Sept. 21; StadtA Duderstadt, Stadtbuch 2, S. 310, 1508 März 12.

⁸¹ Zu dieser Rente BA Hildesheim, Urk. E I 4, 1491 Juni 15. Rentenkäufe bei Duderstädter Bürgern BA Hildesheim, Urk. E I 2, 7, 11, 13, 15 und 18 sowie StadtA Duderstadt, Annale 1514/15, fol. 244v, und Stadtbuch 2, S. 147, 1474 o. T.

50 Mark und ein anderes Mal 200 Gulden verlieh.⁸² Nur einmal scheint eine Erwähnung auf Grundbesitz des Kalands hinzudeuten: 1396/97 erhielt die Bruderschaft vom Rat 3 Mark für ein Haus vor dem Steintor, doch ist nicht erkennbar, ob ihr das Haus tatsächlich gehörte.⁸³ Auch Erbzinse erhielt der Kaland nur wenige, und aufgrund ihrer geringen Höhe und Anzahl hatten diese keine große Bedeutung für die Anlage des Kalandsvermögens.⁸⁴

Insgesamt dürfte das Vermögen des Kalands eine beachtliche Höhe erreicht haben, doch läßt sich der Wert seines Besitzes nur schätzen. Bei seinen Memorien schüttete die Bruderschaft jedes Jahr rund 85 Mark Präsenzgelder aus⁸⁵, die er aus seinem Vermögen erwirtschaftet haben mußte. Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 6,25 %⁸⁶ müßte dieser Summe folglich ein Vermögen von 1.300 Mark bis 1.400 Mark entsprochen haben, und da der Kaland auch für andere Messen und Stiftungen Geld ausgeben mußte, betrug sein Vermögen wohl wenigstens 1.500 Mark. Das entsprach um 1520 immerhin fast den jährlichen Einnahmen des Rates aus seiner wichtigsten Einnahmequelle, der „Schoß“ genannten städtischen Steuer⁸⁷, und nur sieben Bürger versteuerten 1514 ein Vermögen von mehr als 1.500 Mark.⁸⁸ Für die Verhältnisse der kleinen Stadt war das Kalandsvermögen also recht ansehnlich.

⁸² Die erste Rente wurde zwischen 1471 Dez. 13 und 1472 Feb. 23 gekauft, da die Rente zwar schon zum zweiten, aber noch nicht zum ersten Termin gezahlt wird. StadtA Duderstadt, Annale 1472/73, fol. 25r, Nachzahlung für das vorhergehende Jahr. Das Kapital des Rentengeschäfts in Annale 1471/72, fol. 319r. Der Rat kaufte die Rente zurück, als er den Kalandsherren zu Reminiscere 1497 (Feb. 19) mit der Rente zusammen auch das Kapital auszahlte. Annale 1496/97, fol. 73r, *receperunt simul cum capitali*. Die zweite Rente muß der Kaland zwischen Michaelis 1475 und Walpurgis 1476 gekauft haben, da sie an diesem letztgenannten Datum das erste Mal gezahlt wird. Annale 1475/76, fol. 191v. Die Rente wurde noch 1558 Mai 1 gezahlt. Annale 1557/58, fol. 349v.

⁸³ UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 452, vgl. Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 112 f.

⁸⁴ StadtA Duderstadt, Werderungsbuch 1512, fol. 108vf., fol. 111r, fol. 122r, fol. 28r und fol. 59r.

⁸⁵ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34r–47r.

⁸⁶ Zu den bei den Grundrentengeschäften des Kalands üblichen Zinssätzen Prietzel, Kalande (wie Anm. 3), S. 220.

⁸⁷ Im Jahr 1521 nahm der Rat etwas mehr als 1.600 M aus den Schoßzahlungen seiner Bürger ein. StadtA Duderstadt, Annale 1520/21.

⁸⁸ Myron Wojtowysch, Die Duderstädter Ratsherren im 16. und 17. Jahrhundert. Aspekte der sozialen Stellung einer kleinstädtischen Führungsschicht, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 58 (1986), S. 1–26, hier Abb. 3 auf S. 11. Das von Wojtowysch ausgewertete Werderungsbuch ist fälschlich auf 1519 datiert, obwohl ein Vergleich mit den Schoßlisten eindeutig ergibt, daß es 1514 entstanden sein muß.

7. Die Mitglieder

Dem Duderstädter wie dem Seeburger Kaland konnten nur solche Priester angehören, die im Umkreis des Bruderschaftssitzes lebten, denn anderenfalls hätten sie nicht an den Gottesdiensten der Gemeinschaft teilnehmen können und daher weder religiösen noch finanziellen Nutzen aus ihnen gezogen. Obwohl beide Kalande dieser Einschränkung gleichermaßen unterlagen, zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft. Diese beruhen zum Teil darauf, daß Pfründen in der Stadt im allgemeinen lukrativer waren, da in der Stadt mehr Wohlstand konzentriert war und die Stifter mehr Geld in ihr Seelenheil investieren konnten.⁸⁹ Aus dem gleichen Grund konnte der Duderstädter Kaland höhere Summen für die Einrichtung einer Memorie verlangen, nämlich zwischen 24 und 32 Mark, während eine solche Stiftung in Seeburg nur 6 bis 8 Mark kostete.⁹⁰ Da der jährliche Ertrag dieser Summe größtenteils als Präsenzgeld ausgeschüttet wurde, differierten die Einkünfte der Kalandsherren aus einem einzelnen Gottesdienst entsprechend. Angesichts dieser Einkommensunterschiede waren Geistliche, die höher qualifiziert waren oder über bessere Verbindungen verfügten als ihre Standesgenossen, eher in der Stadt zu finden als auf dem Land.

Beispielhaft zeigt sich dieser Unterschied an der Studienhäufigkeit. Nur drei der 14 belegbaren Seeburger Kalandsherren hatten an einer Hochschule studiert, also weniger als ein Fünftel der Brüder, keiner von ihnen konnte einen akademischen Grad aufweisen. Im Gegensatz dazu hatte fast die Hälfte der 44 Priester studiert, die zwischen 1465 und 1522 dem Duderstädter Kaland angehörten⁹¹, und sieben von ihnen erwarben sogar einen akademischen Grad, wenn auch meist nur den niedrigsten, den des Baccalaureus Artium; einer immerhin wurde zum Baccalaureus beiderlei Rechts promoviert. Offensichtlich stammten viele der Duderstädter Ka-

⁸⁹ Im Archidiaconat Nörten spiegelt sich die geringere Ausstattung der ländlichen Pfründen dadurch wider, daß sie im allgemeinen niedrigere Steuersätze zahlen mußten als diejenigen in den Städten. Karl Kayser (Bearb.), *Registrum subsidii ex praeposituris Northeim et Einbeck*. In: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 2 (1897), S. 264–278, und 3 (1898), S. 268–293.

⁹⁰ Oben, Anm. 47 und 58.

⁹¹ Zu den Mitgliedern der beiden Kalande und den Duderstädter Priestern allgemein Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 187f., S. 225–268 sowie die Anhänge 5–9 und 13.

landsherren – anders als die Seeburger – aus wohlhabenden Familien, die ihren Söhnen ein Studium finanzieren konnten.

Nicht nur die Ausstattung, sondern auch die Anzahl der Pfründen im Umfeld des Bruderschaftssitzes bestimmte die personelle Zusammensetzung beider Kalande. In der Stadt gab es etwa 40 Pfründen, und so wohnten dort 30 bis 35 Priester⁹², von denen aber nur 13 Kalandsherren sein konnten; der Kaland konnte also auswählen, wen er aufnahm. Im Seeburger Umland gab es hingegen nur die Pfarrpfründen der einzelnen Dörfer, manchmal vielleicht noch eine Kaplansstelle, von der aber nichts überliefert ist, und nur in Gieboldehausen noch zwei Kommenden.⁹³ Da jedoch auch dem Seeburger Kaland wahrscheinlich dreizehn Geistliche angehörten, schloß er wohl die meisten der Pfarrer der Dörfer in der Umgebung von Seeburg zusammen, und eine soziale Auslese konnte nur in sehr begrenztem Maße stattfinden.

Welche Folgen die größeren Auswahlmöglichkeiten für den Duderstädter Kaland hatten, zeigt sich wiederum an der Verbreitung der akademischen Bildung. Von jenen 84 Geistlichen, die zwischen 1465 und 1522 in der Stadt nachweisbar sind, aber nicht in die Bruderschaft aufgenommen wurden, hatte nicht die Hälfte, wie es bei den Kalandsherren der Fall war, sondern nur ein Drittel studiert. Auch die Untersuchung anderer Kriterien – Vermögen der Angehörigen beider Gruppen, öffentliche Ämter, die die Priester bekleideten, Zahl der nachweisbaren Pfründen – zeigen deutlich die soziale Auslese, die in der Duderstädter Priesterschaft stattfand. Der Kaland vereinigte die wohlhabenderen, einflußreicheren Geistlichen, die zugleich mehr Pfründen und mehr Besitz ihr eigen nannten als diejenigen Priester, die nicht Mitglieder der Bruderschaft wurden. Die Duderstädter Kalandsherren waren die Elite unter der Priesterschaft der kleinen Stadt.

8. Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Die Kalande von Seeburg und Duderstadt weisen große Gemeinsamkeiten auf, die sämtlich auf ihren Ursprung zurückgehen. In ihrem Ursprung handelte es sich in beiden Fällen um Bruderschaften von Landklerikern.

⁹² Prietzel, Rat und Kirche (wie Anm. 76), S. 65 und S. 86.

⁹³ Kayser, Registrum (wie Anm. 89), 1898, S. 292.

Diese trafen sich am zentralen Ort einer kleinen Region, der zugleich Vorort der Sedes war, um ihrer Toten zu gedenken, die Gemeinschaft unter den Lebenden zu fördern und ihre Interessen zu vertreten. Aus dieser Konstellation rühren die Grundzüge ihrer Verfassung her, die die ausgeprägte Autonomie der Bruderschaften widerspiegeln. Daneben finden sich die bei Gemeinschaften des Gildetypus üblichen Charakteristika wie Eid, gemeinsames Mahl, Totengedächtnis, Wahrung der Geheimnisse der Gemeinschaft.

Erstmals in den Quellen belegt sind beide Kalande in Zusammenhang mit einer Initialstiftung. Adlige, die in der Region einflußreich waren, beschenkten die schon bestehenden Bruderschaften reich, um das Seelenheil ihrer Toten zu sichern und die Macht der Lebenden zu demonstrieren. Für die Kalande war dies der Grundstock ihres Ansehens und ihres Vermögens, und sie dankten dies den Adligen, indem sie sich der Stifter noch sehr viel später dankbar erinnerten und sie, wie es im Seeburger Fall belegt ist, sogar als angebliche Gründer ihrer Gemeinschaft in Ehren hielten.

Trotz allen Ansehens und trotz allen Vermögens blieb der Wirkungsbereich beider Bruderschaften auf ein kleines Gebiet beschränkt. Einzig von dort empfingen sie Stiftungen, dort legten sie ihr Vermögen an, und dort lebten ihre Mitglieder. Im Fall des Seeburger Kalands war dieser Wirkungsbereich das Umland des Seeburger Sees, ein Gebiet von rund 8 km Durchmesser. Den östlichen Rand dieses Bereichs bildete die politische Grenze zwischen dem mainzischen Amt Gieboldehausen und dem zu Duderstadt zählenden Landgebiet.⁹⁴ Letzteres zählte insofern zum Wirkungsbereich des Duderstädter Kalands, als dort einige seiner Mitglieder bepfründet waren; ihre Stiftungen erhielt diese Bruderschaft jedoch wohl fast ausschließlich von Bewohnern der Stadt, und dort investierte sie auch den größten Teil ihres Vermögens.

Diesen deutlichen Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Verfassung und des Wirkungsbereichs stehen jedoch ebenso prägnante Unterschiede gegenüber. Sie gehen letztlich auf den historischen Zufall zurück, daß in Duderstadt eine Stadt entstand und wuchs, während das Seeburger Umland dörflich geprägt blieb. Der Duderstädter Kaland nutzte die Möglichkeiten, die diese Entwicklung ihm gab. Es gelang ihm, am Wohlstand der

⁹⁴ Zum Territorium der Stadt Jaeger, Duderstadt (wie Anm. 55), S. 41f., und Hussong, Verfassung (wie Anm. 55), S. 23 und die Karte auf S. 21.

Stadt teilzuhaben und eine beachtliche Zahl von Stiftungen von den vermögenden Bewohnern der Stadt an sich zu ziehen, und er konnte die so erworbenen Summen bequem und relativ sicher auf dem städtischen Rentenmarkt anlegen. Das Vermögen der Bruderschaft erhöhte den Anreiz für Priester, sich um den Beitritt zu bemühen, und da es in Duderstadt deutlich mehr Geistliche gab, als der Kaland aufzunehmen vermochte, konnten die Brüder unter den Bewerbern die angeseheneren und wohlhabenderen auswählen.

Während die Duderstädter Bruderschaft die Elite der städtischen Weltgeistlichkeit umfaßte, fanden sich unter den dreizehn Seeburger Kalandsherren zwangsläufig fast alle Kleriker zusammen, die im Umland des Seeburger Sees wohnten, denn eine Möglichkeit, unter mehreren Priestern auszuwählen, bestand nur in geringem Maß. Im Unterschied zum Duderstädter Kaland blieb der Seeburger auch bei der Anlage seines Vermögens von seinem ländlichen Umfeld geprägt. Da es nur einen kleinen Kapitalmarkt gab, investierten die Kalandsherren hauptsächlich in Grund und Boden. In den Grenzen, die ihm der niedrigere Wohlstand seines Wirkungsbereichs erlaubte, besaß jedoch auch der Seeburger Kaland eine geachtete und gesicherte Position.

Ebenso wie ein zufälliges Ereignis die Ursache dafür war, daß sich beide Bruderschaften trotz ähnlichen Ausgangsbedingungen so verschieden entwickelten, so sorgte ein zweites, nicht vorhersehbares Ereignis dafür, daß diese Unterschiede plötzlich hinfällig wurden: die Reformation. Im ganzen Untereichsfeld fand Luthers Lehre schnell Anhänger, und nur der zähe und langandauernde Einsatz des katholischen Landesherrn konnte verhindern, daß die Region zur Gänze protestantisch wurde.⁹⁵ Da die spätmittelalterlichen Bruderschaften auf Fundamenten gründeten, die von den Lutheranern verworfen wurden – vor allem dem Gedanken der Werkgerechtigkeit – wurden sie überall dort aufgelöst, wo die Reformation siegte. Auch in Duderstadt und Seeburg kämpften die Kalande um ihr Überleben. Stiftungen blieben aus, Eigentum wurde unterschlagen, und es fanden sich kaum noch katholische Priester, die in die Bruderschaften hätten eintreten

⁹⁵ Zu Reformation und Gegenreformation im Eichsfeld vor allem Knieb, *Geschichte* (wie Anm. 69), und Levin Freiherr von Wintzingeroda–Knorr, *Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde während dreier Jahrhunderte* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 26 u. 42). 2 Bde., Halle 1892/93.

können. Schon in den 1530er Jahren gelang es dem Duderstädter Kaland offenbar nicht mehr, neue Mitglieder zu finden; während zwischen 1536 und 1546 sieben Brüder starben, konnte nur ein Priester neu aufgenommen werden.⁹⁶ Der Seeburger Gemeinschaft ging es wohl ähnlich, und so gab es bereits um 1540 Doppelmitgliedschaften⁹⁷, und in den 1620er und 1630er Jahren verschmolzen beide Kalände endgültig. Da gleichzeitig in der Folge des Dreißigjährigen Krieges der Katholizismus im Untereichsfeld wieder gestärkt wurde, bedeutete dies die Rettung für die Bruderschaften. Die Bedeutung jedoch, die sie im Mittelalter gehabt hatten, war verloren.

⁹⁶ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 5v, fol. 33v, und fol. 53r. Zur Vereinigung der Kalände und ihrer weiteren Geschichte Wolpers, Kalände (wie Anm. 1), S. 209–211 und S. 233–241.

⁹⁷ Fricke Eikelmeiger und Conrad Plessemann sind 1541 als Seeburger Kalandsherren belegt; 1536 und 1558 wurden sie auch in die Duderstädter Bruderschaft aufgenommen. BA Hildesheim, Urk. E I 16, und PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 33v.